

Gemeinde Nußdorf im Chiemgau



14. Änderung des Flächennutzungsplans Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau nach § 5, Abs. 2b BauGB

Umweltbericht

Stand 28.07.2017

Auftraggeber:

Gemeinde Nußdorf im Chiemgau
Dorfplatz 15
83365 Nußdorf

Auftragnehmer:

 **PLANUNGSBÜRO SCHUARDT**
Freiraumplanung · Landschaftsplanung · Landschaftsökologie
Marienstraße 9 · D-83278 Traunstein · info@buero-schuardt.de
Telefon +49 (0) 861-166 19 77-0 · Telefax +49 (0) 861-166 19 77-8

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schuardt
MSc. Henrik Klar

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Inhalt und wichtige Ziele der FNP-Änderung	4
1.2	Umweltrelevante Ziele der Fachgesetze und Fachpläne	4
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	5
2.1	Schutzgut Boden.....	5
2.2	Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer.....	6
2.3	Schutzgut Wasser: Grundwasser und Trinkwasser	6
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
2.5	Schutzgut Klima / Luft	9
2.6	Schutzgut Mensch: Staub und Lärm.....	10
2.7	Schutzgut Mensch: Erholung.....	12
2.8	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	12
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
2.10	Wechselwirkungen	13
3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	14
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	14
4.2	Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	15
5	Artenschutzrechtliche Belange	15
6	Waldrecht.....	16
7	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	17
8	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	17
9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	18
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18

1 Einleitung

1.1 Inhalt und wichtige Ziele der FNP-Änderung

Die Gemeinde Nußdorf beabsichtigt auf Grund einer dringenden Empfehlung durch das Verwaltungsgericht München, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen und einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau entsprechend § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

Die Gemeinde Nußdorf sieht daher die Notwendigkeit, den Rohstoffabbau mit konkurrierenden Nutzungen wie Siedlung, Verkehr, Freizeit und Erholung, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz abzugleichen und im Sinne einer städtebaulich-landschaftlichen Ordnung auf Konzentrationsflächen zu lenken. Auf diese Weise soll der raumplanerisch nicht gewollte kleinräumige, dezentrale Kiesabbau und damit die unkontrollierte Ausdehnung von Abbaustellen verhindert werden. Durch die geplante Konzentration der Abbauflächen soll der Abbau nur noch in bestimmten Bereichen ermöglicht werden. Ziel ist es, durch eine Positivausweisung von Abbauflächen, den Kiesabbau im Gemeindegebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Mit dem Gesamtergebnis soll sichergestellt werden, dass der Kiesabbaunutzung im Gemeindegebiet von Nußdorf substantiell Raum verschafft wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde das Planungsbüro Schuardt, Traunstein beauftragt, ein gesamträumliches Planungskonzept für Abgrabungsflächen und die Unterlagen für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau zu erstellen.

Die Konzentrationsflächen befinden sich westlich von Aiging (Blatt 1) und nördlich von Litzlwalchen (Blatt 2) und schließen jeweils an bestehende Kiesgruben an.

1.2 Umweltrelevante Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundesbodenschutzgesetz wurden folgende Fachpläne und Grundlagen berücksichtigt:

- Regionalplan
- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Amtliche Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung

Die relevanten Ziele und Aussagen des Regionalplanes der Region 18 sind in der Begründung in Punkt 5.3 dargestellt.

Die relevanten Inhalte des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan sind in Punkt 5.4 der Begründung dargestellt.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung des Bestandes sowie die Bewertung der Auswirkungen erfolgt schutzgutbezogen. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Umweltauswirkungen werden falls sie bestehen auf einer dreistufigen Skala bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Bei der 14. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau handelt es sich um eine rein vorbereitende Planung ohne konkreten Vorhabenbezug. Es ergeben sich deshalb noch keine Wirkungen auf die Schutzgüter und das Landschaftsbild. Im Umweltbericht wird prognostiziert, wie sich ein Kiesabbau in den ausgewiesenen Konzentrationszonen auf die Schutzgüter auswirken kann.

2.1 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Böden des Inn-Chiemsee-Hügellandes:

Die Moränen des Würm-Glazials weisen eine hohe Reliefenergie auf. Schluffdecken sind hier weit verbreitet, jedoch in vergleichsweise geringer Mächtigkeit. Vorherrschend kommen hier Braunerden und Parabraunerden aus kiesführendem Lehm über meist karbonatischen Schluff- bis Lehm Kies vor. Dabei überwiegt die kalkalpin geprägte Variante dieser Bodenform gegenüber der zentralalpin geprägten. Untergeordnet treten auch Pararendzinen, Braunerde-Pararendzinen, Braunerde - Pseudogleye und (Haft-) Pseudogleye auf. In Niederungen und Senken finden sich Gleye und humose Gleye, sowie unterschiedliche Auenböden.

Die ausgewiesene Kies-Konzentrationsfläche 2B im Bereich Litzlwalchen umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten handelt es sich hierbei um überdurchschnittlich gute Flächen mit einer Grünlandzahl von 46, 50 und 61. Der Durchschnitt im Landkreis Traunstein liegt bei 46 nach Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Prognose bei Kiesabbau: Für den Kiesabbau ist die Abtragung der gesamten Bodenschicht notwendig. Dementsprechend erfolgt temporär der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Dabei sind die ursprünglich anstehenden Bodenarten schicht- und lagegerecht wieder einzubauen.

Der für den Kiesabbau zu erbringende naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt und die Kompensation soll möglichst auf der Gewinnungsfläche selbst erfolgen, um nicht noch weitere Flächen der Landwirtschaft zu belasten.

Die Festlegung des Kompensationsbedarfs und der -maßnahmen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Ergebnis: Mit der Flächennutzungsplanänderung sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden mit mittlerer Erheblichkeit verbunden.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	mittel	mittel	gering	mittel

2.2 Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer

Beschreibung: Oberflächengewässer sind innerhalb der Konzentrationsflächen für den Kiesabbau oder in räumlichem und funktionalem Zusammenhang nicht vorhanden.

Prognose bei Kiesabbau:

Es können sich daher keine Auswirkungen auf die Oberflächengewässer ergeben.

Ergebnis: Für das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer) sind mit einem möglichen Kiesabbau innerhalb der Konzentrationsflächen keine Auswirkungen verbunden.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Wasser: Oberflächengewässer	keine	keine	keine	keine

2.3 Schutzgut Wasser: Grundwasser und Trinkwasser

Beschreibung: Im Bereich der Moränen des Inn-Chiemsee Hügellandes liegt der Grundwasserflurabstand bei über 30 m. Der Kiesabbau findet ausschließlich im Trockenabbau statt. Ein Mindestabstand von 2 Metern zum Grundwasserhorizont ist einzuhalten. Beim Abbau sind wasserrechtliche Belange zu beachten.

Im Gemeindegebiet bestehen derzeit zwei amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete. Zum einen das Trinkwasserschutzgebiet Brunnen „Nußdorf“ zwischen Wang und Nußdorf und zum anderen das Trinkwasserschutzgebiet Brunnen „Traunwalchen“, das überwiegend auf dem Gebiet der Stadt Traunreut liegt und nur zu geringem Teil bei Herbsdorf ins Gemeindegebiet von Nußdorf hineinreicht.

Der Brunnen Nußdorf ist Teil des Zweckverbandes Wasserversorgung Harter Gruppe. Seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung Harter Gruppe wird vermutet, dass die unterirdische Wasserscheide etwas östlich der oberirdischen liegt.

Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes „Traunwalchen“ nördlich von Herbsdorf durch die gegenständlichen Konzentrationsflächen für Kiesabbau kann ausgeschlossen werden.

Prognose bei Kiesabbau:

Durch den Abtrag der Oberbodenschicht, sowie die Reduzierung des Grundwasserflurabstandes bei der Öffnung von Kiesgruben ist ein leicht erhöhter Nähr- und Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu erwarten. Ein möglicher Eintrag kann sich aus dem Maschinen und Fahrzeugen sowie durch den Eintrag aus der Luft ergeben.

Das Sickerverhalten des Wassers wird nach Abbau und Rekultivierung im Vergleich zum derzeitigen Zustand dauerhaft verändert sein.

Im Falle eines geplanten Kiesabbaus im Bereich Aiging (Blatt 1) östlich des bestehenden Wasserschutzgebietes Brunnen „Nußdorf“ ist die genaue Lage der unterirdischen Wasserscheide im Rahmen der Antragsstellung für den Kiesabbau zu überprüfen und nachzuweisen, dass eine Gefährdung des Brunnens Nußdorf ausgeschlossen ist.

Ergebnis: Für das Schutzgut Wasser (Grund- und Trinkwasser) sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Wasser: Grundwasser	gering	mittel	mittel	mittel

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Zielsetzungen des ABSP werden durch die Inhalte der gegenständlichen FNP-Änderung nicht berührt.

Amtlich kartierte Biotop sind weder innerhalb noch im räumlichen Zusammenhang mit den von der FNP-Änderung betroffenen Flächen vorhanden.

Die von der FNP-Änderung betroffenen Flächen liegen innerhalb von intensiv genutzten Fichtenforsten sowie Intensivgrünland. Die Waldbestände sind zwar fichtengeprägte Wirtschaftswälder, stellen jedoch als Waldlebensraum einen gewissen naturschutzfachlichen Wert dar und weisen auch Schlagfluren mit höherem Struktur- und Artenreichtum auf.

Prognose bei Kiesabbau:

Die Rodung der fichtengeprägten Waldbestände stellt zunächst einen temporären Verlust von Wald dar. Die Größe der Flächen richtet sich nach den Abbauanträgen der kiesabbauenden Unternehmen. Der Abbau wird in einer zeitlichen Abfolge innerhalb der nächsten 20-25 Jahren erfolgen.

Auf der anderen Seite können sich durch den Kiesabbau Sonderstandorte mit sich entwickelnden mageren Lebensräumen und entsprechender vielfältiger Artengemeinschaft ergeben. Temporär ungenutzte Teilbereiche von Kiesgruben sind hochwertige Pionierstandorte, ähnlich der Kies- und Schotterbänke alpiner Flusslandschaften. Zauneidechse, Gelbbauchunke und Flussregenpfeifer sind beispielhaft genannte Arten, die in unserer intensiv genutzten Landschaft kaum mehr geeignete Lebensraumbedingungen finden.



Abb. 1 : strukturreiche Pionierstandorte in der Kiesgrube bei Aiging.

Der Regionalplan sieht vor, die in den Vorranggebieten 512K1 und 512K2 befindlichen Abbaufächen mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes wieder aufzuforsten. Abbaufächen außerhalb der Vorranggebiete sollen mit den zuständigen Fachbehörden Gesamtkonzepte festgelegt werden, mit denen das Landschaftsbild bereichert und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Als Richtwert gibt der Regionalplan 30 % der Flächen als Ausgleich für den Naturhaushalt an.

Damit werden derzeit strukturarme Fichtenforste mittelfristig durch standortgerechte Laubmischwälder ersetzt und hochwertige Flächen für den Natur- und Artenschutz geschaffen.

Ergebnis: Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind die Auswirkungen des Kiesabbaus auf Grund der Eingriffe in Waldbestände von mittlerer Erheblichkeit.

Die sich durch den Kiesabbau ergebenden Sonderstandorte können in kurzer Zeit Lebensraum für spezialisiertere Tier- und Pflanzenarten bieten, sodass bereits kurzfristig und im Hinblick auf die naturnahe Rekultivierung auch mittel- und langfristig positive Auswirkungen mit dem Kiesabbau möglich sind.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Tiere und Pflanzen	gering	mittel	gering	mittel

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung: Das Klima im Gemeindegebiet ist mäßig-kühl, die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7-8 °C. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 1680 mm im westlichen, und 1380 mm im östlichen Gemeindegebiet. Das Niederschlagsmaximum wird in den Sommermonaten erreicht, die geringeren Niederschläge im Trauntal begründen sich durch die die Leewirkung der westlich vorgelagerten Moränenlandschaft. Die vorherrschenden

Winde kommen aus Westen und Südwesten. Die Vegetationsperiode beträgt 210 bis 220 Tage. Etwa 20% der Niederschläge fallen als Schnee.

Prognose bei Kiesabbau: Auswirkungen auf das Klima und die Luft ergeben sich durch den Betrieb und den Transport durch den Ausstoß von Luftschadstoffen der Fahrzeuge sowie durch die Staubentwicklung.

Messbare Veränderungen des Klimas durch den vorgesehenen Kiesabbau über die allgemeine Verschlechterung des Klimas (Feinstaub, CO₂-Belastung) hinaus, können mit dem Kiesabbau jedoch nicht verbunden werden.

Die Staubentwicklung durch den Betrieb und den Transport tritt insbesondere in Trockenperioden im näheren Umfeld der Kiesabbaugebiete auf. Der Staub wird durch Niederschlag aus der Luft wieder ausgewaschen, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen werden im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

Ergebnis: Für das Schutzgut Klima und Luft werden die Auswirkungen für sich mit geringer Erheblichkeit bewertet.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Klima/Luft	gering	gering	gering	gering

2.6 Schutzgut Mensch: Staub und Lärm

Beschreibung:

Bedingt durch die Lage der Siedlungsgebiete Aiging und Weiderting in Windrichtung zu dem bestehenden Abbaugelände bei Aiging besteht eine Vorbelastung bezüglich Staub- und Lärmimmissionen. Unterstützt wird die Belastung der Siedlungsgebiete noch dadurch, dass die Emissionsquelle und die Immissionsorte ohne gliedernden Schutzstreifen offen aneinander grenzen.

Litzlwalchen ist weit genug von der bestehenden Kiesabbaufläche entfernt, sodass hier keine Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm bestehen. Allerdings befindet sich das einzeln stehende Wohnhaus an der Abzweigung von der St 2096 nach Litzlwalchen im Einwirkbereich der bestehenden Kiesgrube.

Prognose bei Kiesabbau:

Für die Ausweisung der Konzentrationsflächen wurden die Abstände zu Siedlungsgebieten mit Ausnahmen für das einzeln stehende Wohnhaus so gewählt, dass die Mindestabstände des Merkblattes des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LFU) „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ eingehalten werden:

Zu reinen Wohngebieten:	300 m
Zu allgemeinen Wohngebieten:	200 m
Zu Dorf- und Mischgebieten:	150 m

Für den Bereich Aiging beträgt der Abstand der ausgewiesenen Konzentrationsfläche zum Rand der nächstgelegenen Siedlungsgebiete mindestens ca. 400 m. Dies entspricht dem doppelten Mindestabstand zu allgemeinen Wohngebieten und berücksichtigt damit auch die Summenwirkung, wie dies im Merkblatt des LfU vorgegeben ist.

Die im Bereich Litzlwalchen ausgewiesene Teilfläche 2B reicht in den für das einzeln stehende Wohnhaus erforderlichen Mindestabstand von 200 m hinein.

Dem Gutachten des Ingenieurbüros Accon, Greifenberg für Kiesabbau-Konzentrationsflächen in der Gemeinde Grasbrunn bei München zufolge werden durch Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m zu allen Arten von Wohnbebauung auch die Richtlinien der **Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft** (TA Luft) erfüllt.

Die neu ausgewiesenen Konzentrationsflächen schließen an bestehende Kiesabbaugelände an. Ziel der Gemeinde ist es, die bestehenden Kiesgruben möglichst zügig zu verfüllen und zu rekultivieren, sodass mittelfristig von diesen Flächen keine Staubbelastungen mehr ausgehen. Dennoch ist in einer Übergangszeit, in der die bestehenden Gruben noch nicht vollständig verfüllt sind und die neuen Gruben bereits abgebaut werden, von einer zusätzlichen Staubentwicklung auszugehen.

Zum Schutz der Siedlungsgebiete Aiging und Wang sind deshalb folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Beschleunigung der Wiederverfüllung und Rekultivierung der bestehenden Kiesgruben;
- Belassen eines breiten Waldgürtels in der Hauptwindrichtung im Westen der Abbaugebiete zur Reduzierung des Windeinfalls in die Kiesgruben;
- Begrenzung der Ausweisung der Kieskonzentrationsflächen auf die südlichen Bereiche (Flächen 1A und 1B);
- Verzicht auf Ausweisung der potenziellen Kiesabbaufäche 1d der Ergebniskarte;
- Rückzug des Kiesabbaus aus den nördlichen Flächen Gebietes;

Für den Bereich Litzlwalchen sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für das einzelne Wohnhaus an der Abzweigung von der St 2096 nach Litzlwalchen vorgesehen:

- Herstellung eines Schutzwalles entlang der dem Anwesen zugewandten Seite der Kieskonzentrationsfläche
- Vorzeitige Herstellung einer Hecke und Pflanzung von Bäumen entlang des Radweges an der St 2096
- gegebenenfalls Begrenzung der Abbaufäche im Nahbereich des Wohnhauses
- gegebenenfalls Verlegung der Zufahrt zu den Kiesgruben von der St 2096 aus weiter nach Nordosten;

Beide als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereiche bei Aiging und Litzlwalchen weisen eine gute Anbindung an die hochrangige Straßeninfrastruktur auf, sodass sich durch den Transportverkehr keine wesentlichen Veränderungen auf die Siedlungsgebiete ergeben.

Ergebnis: Für das Schutzgut Mensch stellen die bestehenden Staub- und Lärmimmissionen aus dem Kiesabbaugebiet eine Vorbelastung dar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen zur derzeitigen Situation. Im Hinblick auf den allmählichen Rückzug aus den siedlungsnahen Abbaufächen ist eine Verbesserung der Situation für das bisher stärker belastete Siedlungsgebiet von Aiging zu erwarten. Die Auswirkungen der Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau werden deshalb insgesamt mit geringer Erheblichkeit bewertet.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch: Staub / Lärm	gering	gering	gering	gering

2.7 Schutzgut Mensch: Erholung

Beschreibung: Die Freizeit- und Erholungsnutzung findet in der Gemeinde Nußdorf hauptsächlich in den Traunauen im Osten und im Bereich südöstlich von Sondermoning um das Eglseer Moos herum statt. Die Achse zwischen Weiderting und Matzing ist durch die B 304, die parallel verlaufende Bahnlinie sowie durch das Gewerbegebiet Aiging und die bestehenden Kiesgruben bei Aiging geprägt, wodurch sich dieser Bereich für Erholungsnutzung weniger eignet. Zu beachten ist jedoch, dass mehrere Rad- und Wanderwegeverbindungen in Ost-Westrichtung zwischen den beiden Freizeit- und Erholungsgebieten verlaufen.

Einer dieser Wege ist der markierte Rad- und Wanderweg zwischen Wang und Weiderting im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationszone 1 bei Aiging. Zudem wird auch die Gemeindefstraße zwischen Wang und Aiging von Radfahrern und Spaziergängern genutzt.

Im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsfläche 2 bei Litzlwalchen verläuft ein Radweg entlang der St 2096. Des Weiteren führt ein land- und forstwirtschaftlicher Weg von Litzlwalchen in das „Hochholz“, der zwar nicht als Wanderweg ausgewiesen ist, jedoch von der Bevölkerung als Rad- und Spazierweg genutzt wird.

Prognose bei Kiesabbau:

Im Bereich der Konzentrationsfläche 1 bei Aiging ist die Erhaltung und die Unterpflanzung eines Waldstreifens beiderseits des Rad- und Wanderweges zwischen den beiden Fläche 1A und 1B vorgesehen.

Entlang des Radweges an der St 2096 soll mit einer vorzeitigen Hecken- und Baumpflanzung eine Abschirmung zu den Kiesabbauflächen entwickelt werden. Der Feldweg zwischen Litzlwalchen und dem „Hochholz“ wird durch die Teilung der Flächen 2A und 2B weiterhin erhalten.

Ergebnis: Für das Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen in Bezug auf die Erholung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit geringer Erheblichkeit bewertet.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch: Erholung	gering	gering	gering	gering

2.8 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung: Die Konzentrationsflächen für den Kiesabbau werden überwiegend innerhalb von Waldflächen ausgewiesen. Sie schließen an bestehende Abbaugelände an, wodurch unbelastete Landschaftsausschnitte vor einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschont werden.

Entlang des Außenrandes verbleiben ausreichend breite Waldrandgürtel. Die Einsicht in die Kiesabbaugebiete ist deshalb kaum gegeben und die Abbaugebiete treten in der Landschaft kaum in Erscheinung.

Für das von der St 2096 und dem Radweg aus einsichtigere Abbaugebiet 2 bei Litzlwalchen sind vorgezogene Pflanzmaßnahmen vorgesehen.

Ebenso soll entlang des Rad- und Wanderweges beiderseits der Teilflächen 1A und 1B bei Aiging ein Waldrandstreifen als Abschirmung erhalten bleiben.

Ergebnis: Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, sowie der Vorbelastungen insgesamt mit geringer Erheblichkeit einzustufen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Orts- und Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung, Auswirkungen:

Kulturgüter und Sachgüter sind auf den Konzentrationsflächen nicht vorhanden und somit nicht betroffen.

Ergebnis: nicht betroffen

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Kultur- und Sachgüter	-	-	-	nicht betroffen

2.10 Wechselwirkungen

Es entstehen keine weiteren als die oben dargestellten Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau würden die betreffenden Flächen weiterhin forstlich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Ausweisung der Konzentrationsflächen dient der planerischen Steuerung des Kiesabbaus im Gemeindegebiet. Ohne die Ausweisung würde sich der Abbau unkontrolliert entwickeln und könnte Nutzungskonflikte, z.B. mit der Erholung und dem Landschaftsbild, hervorrufen.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Nachfolgend sind mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt. Die konkreten und verbindlichen Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darzustellen.

Schutzgut Boden

- Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens
- Temporäre Begrünung des gelagerten Oberbodens

Schutzgut Wasser

- Abbau ausschließlich im Trockenabbau
- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zum grundwasserführenden Horizont

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Schutz von während des Abbauezeitraums entstehenden Lebensräumen und Arten (z.B. temporäre Gewässer für die Gelbbauchunke, Brutbereiche des Flussregenpfeifers)

Mit Beginn der Abgrabungen sind die Umweltauswirkungen durch ein laufendes Monitoring zu überprüfen (s. Punkt 9 Monitoring).

Das Monitoring-Programm ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. So können bereits während des Abbaus in Kooperation mit dem Kiesabbaubetrieb Möglichkeiten für den Schutz und den Erhalt der sich einstellenden und in der Regel gefährdeten Tier- und Pflanzenarten gefunden werden.

Schutzgut Luft und Klima

- Stufenweiser Abbau und abschnittsweise Rekultivierung zur Vermeidung großer vegetationsfreier Flächen über längere Zeiträume
- Rekultivierung in Teilabschnitten

Schutzgut Mensch:

- Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände zu Siedlungsgebieten und Einzelanwesen
- Lenkung des Transportverkehrs über hochrangige Straßen außerhalb von Ortschaften
- Freihaltung und Eingrünung von Erholungswegen

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Erhaltung eines Waldrandgürtels um die Abbauflächen
- Eingrünung des Kiesabbaugebietes bei Litzlwalchen entlang der St 2096

Schutzgut Kultur und Sachgüter:

- Keine Maßnahmen erforderlich

4.2 Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau stellt eine rein vorbereitende Planung ohne konkreten Vorhabenbezug dar. Es entstehen dadurch noch keine Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG. Der Eingriff ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu ermitteln und der für den Kiesabbau zu erbringende naturschutzrechtliche Ausgleich auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) darzustellen. Die Kompensation soll möglichst auf der Gewinnungsfläche selbst erfolgen, um nicht noch weitere Flächen der Landwirtschaft zu belasten.

Die Festlegung des Kompensationsbedarfs und der -maßnahmen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

5 Artenschutzrechtliche Belange

Im Falle der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von Brutvögeln nach VS-Richtlinie sind artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen.

In den Fichtenforsten der Gemeinde Nußdorf können diesbezüglich folgende Arten, bzw. Artengruppen relevant sein:

- Fledermäuse
- Habicht, Waldkauz, Waldohreule, Singvögel der Nadelwälder

Auf Kahlschlagflächen in Waldbeständen können zusätzlich folgende Arten relevant sein:

- Fledermäuse, Haselmaus
- Gelbbauchunke, Laubfrosch
- Zauneidechse
- Gebüschbrüter und Greifvögel

Diese o.g. Arten und Artengruppen dienen lediglich als Anhaltspunkt für das zu prüfende Artenspektrum im Rahmen der saP. Das konkret zu prüfende Artenspektrum ist für den Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6 Waldrecht

Entsprechend Art. 9 Abs. 2 BayWaldG stellt jede Nutzungsänderung auf Waldflächen eine Rodung dar und ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis zum Kiesabbau ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Erlaubnis zur Rodung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang verdient.

Entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.06.2017 liegt der Waldflächenanteil der Gemeinde Nußdorf mit ca. 30 % deutlich unter dem Bayerischen Mittelwert von 36 %. Von einem erhöhten öffentlichen Interesse am Wald-erhalt ist deshalb auszugehen.

Der Kiesabbau auf den beabsichtigten Flächen stellt aus Sicht der Forstbehörde einen erheblichen Verlust der Waldfläche durch temporäre Rodung dar. Dieser Verlust ist in der Regel durch Ersatzaufforstungen auszugleichen.

Ersatzmaßnahmen nach Waldrecht können in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch zusammen mit Ausgleichmaßnahmen nach Bayerischem Naturschutzrecht auf gleicher Fläche geleistet werden. Beim Ausgleich bzw. der Rekultivierung ehemaliger Abbauflächen sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Im Bereich der ausgewiesenen Kies-Konzentrationsfläche 1A hat eine ca. 0,9 ha große Fläche besondere Bedeutung für die Erholung sowie für den Biotopschutz und für das Landschaftsbild. Der gleiche Waldbestand hat zudem Schutzfunktion gegenüber Sturmwinde für das im Osten nachgelagerte Waldstück auf Flur-Nr. 973/0.

Entsprechend der Stellungnahme des AELF ist nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG die Erlaubnis zur Rodung für die Teilfläche zu versagen, solange die Schutzfunktion gegeben ist. Eine Regelung ist im Rahmen eines ggf. beantragten Abbauantrags zu treffen.

Der nach Forstrecht erforderliche Ausgleich der temporär gerodeten Waldflächen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu regeln. Entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) ist für genehmigungsbedürftige Abgrabungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Abbaufläche von mehr als 10 ha beantragt wird.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur Ermittlung geeigneter Konzentrationsflächen für Kiesabbau wurde das gesamte Gemeindegebiet im Hinblick auf verschiedene Kriterien untersucht. Innerhalb von vier grundsätzlich für Kiesabbau in Frage kommenden Gebieten wurden 12 konkret geeignete Teilflächen identifiziert und vergleichend bewertet. Im Rahmen eines Workshops mit dem Gemeinderat wurden aus diesen Flächen zuletzt vier konkrete Teilflächen ausgewählt. Die vier Teilflächen 1A, 1B im Bereich Aiging und die Teilflächen 2A und 2B im Bereich Litzlwalchen schließen an bestehende Kiesgruben an, sind aus planerischer Sicht vergleichsweise konfliktarm und für den Kiesabbau geeignet. Die neu ausgewiesenen Konzentrationsflächen nehmen eine Fläche von ca. 36 ha ein und umfassen ca. 2,2% des Gemeindegebietes. Mit der Ausweisung der Konzentrationsflächen wird dem Kiesabbau im Gemeindegebiet Nußdorf substantiell Raum verschafft.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind entsprechend der Ergebnisse des Planungskonzeptes nicht gegeben.

8 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der Bewertung der Schutzgüter dienten neben eigener Erhebung und der Besichtigung der Flächen vor Ort folgende Unterlagen:

- Luftbilder
- Biotopkartierung Bayern
- Artenschutzkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Traunstein
- Angaben der Fachbehörden
- Regionalplan Region Südostoberbayern
- Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013
- Amtlich festgelegte Überschwemmungsgebiete, Grenzen (HQ100, HQ extrem)
- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Nußdorf
- Waldfunktionskarte Landkreis Traunstein

Die Beurteilung der Staubbelastung und der Lärmeinwirkung auf Siedlungsgebiete erfolgte ohne entsprechende Gutachten.

Im Rahmen der Abgrabungsanträge sind folgende Kenntnislücken zu beachten:

- Kies- und Abraummächtigkeiten auf allen Konzentrationsflächen
- Lage der unterirdischen Wasserscheide im Bereich der Konzentrationsflächen 1A und 1B.

9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Mit Beginn der Abgrabungen sind die Umweltauswirkungen durch ein laufendes Monitoring zu überprüfen.

Durch das Monitoring werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund des Kiesabbaus eintreten, überwacht. Dabei sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Das Monitoring soll sich insbesondere auf Umweltauswirkungen konzentrieren, deren Prognose unsicher ist, oder bei denen bereits ein kritischer Bereich erreicht ist, so dass eine intensivere Überwachung notwendig erscheint.

Die Maßnahmen und Zeiträume sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Antrag auf Kiesabbau festzulegen.

Folgende Umweltauswirkungen des Kiesabbaus sind im Vorfeld nur ungenau prognostizierbar und sollten darum durch ein laufendes Monitoring überprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die sich während des Abbaus und der Wiederverfüllung in der Kiesgrube angesiedelt haben;

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau reagiert die Gemeinde Nußdorf auf den anhaltenden Rohstoffbedarf.

In den zwei Bereichen westlich Aiging und nördlich Litzlwalchen wurden je zwei Teilflächen als Konzentrationsflächen für den Kiesabbau mit einer Gesamtfläche von ca. 62 ha ausgewiesen.

Die Bewertung der Erheblichkeit der mit der Ausweisung verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand einer 3-stufigen Skala mit der Einteilung in geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Durchführung der Bewertung wurden Vorbelastungen sowie die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mitberücksichtigt.

Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau stellt eine rein vorbereitende Planung ohne konkreten Vorhabenbezug dar. Der naturschutzrechtliche Ausgleich oder artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.

Die Auswirkungen des Kiesabbaus in den Konzentrationsflächen auf die einzelnen Schutzgüter sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Wasser Oberflächengewässer	keine	keine	keine	keine
Wasser Grundwasser u. Trinkwasser	gering	mittel	mittel	mittel
Tiere und Pflanzen	gering	mittel	gering	mittel
Luft und Klima	gering	gering	gering	gering
Mensch: Staub, Lärm	gering	gering	gering	gering
Mensch: Erholung	gering	gering	gering	gering
Orts- und Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering
Kultur und Sachgüter	---	---	---	nicht betroffen

Verfasser: Planungsbüro Schuardt

Traunstein, den 28.07.2017

.....
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schuardt
 Landschaftsarchitekt